

Datenschutzerklärung für Informationspflichten im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Steuern und Gebühren

Gewerbe-, Grund-, Hunde-, Zweitwohnungs- und Vergnügungssteuer sowie für die Straßenreinigungs-, Fäkalschlamm- und Regenwasserkanalbenutzungsgebühren

des Art. 13 DSGVO

1. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Zur Erfüllung unserer öffentlichen Aufgabe, die Abgaben nach den Vorschriften der Abgabenordnung, des Kommunalabgabengesetzes sowie der einschlägigen Steuergesetze, der Zivilprozessordnung sowie kommunaler Satzungen gleichmäßig festzuhalten und zu erheben, benötigen wir personenbezogene Daten.

Ihre personenbezogenen Daten werden nur in dem Verfahren verarbeitet, für welches sie erhoben wurden (§ 29 b der Abgabenordnung). Nur in den gesetzlich ausdrücklich zugelassenen Fällen werden die zur Durchführung eines bestimmten Verfahrens erhobenen personenbezogenen Daten auch für andere steuerliche oder nichtsteuerliche Zwecke verarbeitet (Weiterverarbeitung nach § 29 c Abs. 1 der Abgabenordnung).

Ihre personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Gewerbe-, Grund-, Hunde-, Zweitwohnungs- und Vergnügungssteuer sowie für die Straßenreinigungs-, Fäkalschlamm- und Regenwasserkanalbenutzungsgebühren verarbeitet. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung sind Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e, Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m.

- der Abgabenordnung (AO)
- dem Grundsteuergesetz inkl. Richtlinien und Erlasse
- dem Gewerbesteuerengesetz, der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung, den Gewerbesteuer-Richtlinien
- des Bewertungsgesetzes (BewG)
- der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Osterholz-Scharmbeck
- des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG)
- der Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Osterholz-Scharmbeck
- der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Stadt Osterholz-Scharmbeck
- der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Osterholz-Scharmbeck
- der Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen der Stadt Osterholz-Scharmbeck
- der Hundesteuersatzung der Stadt Osterholz-Scharmbeck

2. Verpflichtung der Datenangabe

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus

Stand: 09.03.2020

- §§ 85, 29b, 29c, 149 Abgabenordnung
- §§ 10, 19 Grundsteuergesetz
- §§ 5, 14a, 35a Gewerbesteuergesetz
- §§ 3, 7 der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Osterholz-Scharmbeck
- §§ 3, 9, 10 der Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Osterholz-Scharmbeck
- §§ 3, 10, 12 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Osterholz-Scharmbeck
- §§ 6, 21, 22 der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Stadt Osterholz-Scharmbeck
- § 8 der Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen der Stadt Osterholz-Scharmbeck
- § 8 der Hundesteuersatzung der Stadt Osterholz-Scharmbeck

Das Sachgebiet Finanzen, Entwässerung und Bürgerbüro benötigt Ihre Daten, um die Steuern und Gebühren richtig und gerecht erheben zu können.

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, könnte dies zum Verdacht der Steuer- oder Gebührenhinterziehung führen. Sie können in diesem Fall von der Stadt Osterholz-Scharmbeck auch ohne Anmeldung zur Zahlung der Steuer oder Gebühren verpflichtet werden.

3. Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden

Verarbeitet werden

a) persönliche Identifikation- und Kontaktangaben (Vor- und Nachname, Adresse, Geburts- und Sterbedatum, Steuernummer, E-Mail-Adresse, Telefonnummer)

b.) für die Festsetzung und Erhebung von Steuern erforderliche Informationen z.B. Einnahmen, Ausgaben, Bankverbindungen, Angaben über geleistete und erstattete Steuern, Angaben über abgegebene Steuererklärungen, gestellte Anträge, Rechtsbehelfe, zuständiges Finanzamt, Messbeträge, Beginn-/Enddaten, Stundungen und Erlasse

sowie insbesondere

bei der Gewerbesteuer: Gewerbeart und Betriebsobjekt, Betriebsbeginn/-ende, Beginn des Wirtschaftsjahres, Betriebsform, Betriebslage, Verspätungszuschläge, Nachforderungszinsen, Hinterziehungszinsen, Erstattungszinsen, AdV Zinsen, Stundungszinsen

bei der Grundsteuer: Einheitswert, Steuermesszahl, Ortslage, Grundstücksart, Miteigentümer, Zahlarten

bei der Zweitwohnungssteuer: Wohnfläche, Baujahr, Ausstattungsmerkmale der Zweitwohnung, Nutzungszwecke

bei der Vergnügungssteuer: Aufstellungsort, Inhaber des Aufstellungsortes, Kontaktdaten des Inhabers

bei der Regenwassergebühr: versiegelte Grundstücksfläche

Stand: 16.04.2020

bei der Fäkalschlammabfuhr: Art und Größe der Abwasseranlage, Wartungsunternehmen, Wartungsintervalle

bei der Hundesteuer: Anzahl, Rasse des Hundes

Ihre personenbezogenen Daten erheben wir in erster Linie bei Ihnen selbst, z. B. durch Abgabeerklärungen, Anträge o. ä. .

Darüber hinaus erheben wir personenbezogene Daten bei Dritten, soweit diese gesetzlich zur Mitteilung an uns verpflichtet oder befugt sind, wie z. B.

- Finanzämter
- Städtisches Ordnungsamt
- Städtischer Baubereich
- Bürgerbüro und andere Meldebehörden
- Stadtkasse
- Gerichtbarkeiten (u.a. Grundbuchamt)
- Stadtwerke Osterholz-Scharmbeck
- Landkreis Osterholz
- Wasser- und Abwasserverband
- Öffentliche Register (z.B. Handelsregister, Insolvenzregister, Geoinformationen)
- Notare
- Steuerkanzleien und andere bevollmächtigte im Falle der Vorlage einer Vollmacht

Können wir einen Sachverhalt nicht mit Ihrer Hilfe aufklären, dürfen wir die betreffenden personenbezogenen Daten auch durch Nachfragen bei Dritten erheben (Arbeitgeber, Kreditinstitute etc.). Gleiches gilt im Vollstreckungsverfahren.

Die Stadtkasse der Stadt Osterholz-Scharmbeck erhält die Daten üblicherweise durch die jeweiligen Verwaltungsverfahren zur weiteren Verarbeitung übermittelt. Im Bereich der Zahlbarmachung (Leistung der Auszahlungen, Entgegennahme der Einzahlungen und deren Zuordnung zu den Forderungen) sowie des Forderungsmanagements kann es erforderlich werden, dass weitere geeignete personenbezogene Daten durch die Stadtkasse selbst ermittelt werden.

4. Weitergabe Ihrer Daten an Dritte

Grundsätzlich unterliegen wir in der Ihrer Datenverarbeitung nach § 30 Abgabenordnung dem Steuergeheimnis. Die von uns erhobenen bzw. bekannt gewordenen Daten dürfen nur dann an andere Personen weitergeleitet werden, wenn die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist z. B. an:

- Gerichte
- Finanzämter zur Prüfung der Grundlagenbescheide
- Strafverfolgungsbehörden
- Behörden in den Ländern, mit denen Vollstreckungsabkommen existieren
- oder wenn Sie dem Dritten eine entsprechende Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben.
- und weiteren berechtigten Personen nach § 31 Abs. 3 Abgabenordnung

Stand: 16.04.2020

Außerdem werden Ihre Daten in folgende Drittländer / Nicht-EU-Mitgliedsstaaten übermittelt: Keine.

5. Dauer der Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden solange gespeichert, wie sie für die oben genannten Zwecke erforderlich sind bzw. wir auf Grund gesetzlicher Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen hierzu verpflichtet sind (zehn Jahre nach Beendigung der Abgabepflicht/-verfahren). Außerdem dürfen nach § 88a der Abgabenordnung Daten auch gespeichert werden, um diese für zukünftige abgabenrechtliche Verfahren zu verarbeiten. Der Speicherzeitraum beginnt mit Zeitpunkt der Erhebung.

6. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Die Stadt Osterholz-Scharmbeck als verantwortliche datenverarbeitende Stelle können Sie per E-Mail unter rathaus@osterholz-scharmbeck.de oder postalisch unter Stadt Osterholz-Scharmbeck - Der Bürgermeister - Rathausstraße 1, 27711 Osterholz-Scharmbeck, kontaktieren.

7. Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten

Sie können außerdem die Datenschutzbeauftragte der Stadt Osterholz-Scharmbeck per E-Mail unter datenschutz@osterholz-scharmbeck.de oder postalisch ebenfalls unter der oben genannten Adresse kontaktieren.

8. Ihre Rechte

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- a.) Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- b.) Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- c.) Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- d.) Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder einen Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sie können die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Osterholz-Scharmbeck, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Des Weiteren können Sie ein Beschwerderecht bei der Niedersächsischen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz, der Landesbeauftragten für den Datenschutz in Niedersachsen wahrnehmen.

Stand: 16.04.2020